

Für Bayern sind statt des Art. 65 der Verfassung in Ziff. III § 5 Nr. V des Vertrags folgende Bestimmungen vereinbart:

„Die Anlage von neuen Befestigungen auf bayrischem Gebiete im Interesse der gesamtdeutschen Vertheidigung wird Bayern im Wege jeweiliger spezieller Vereinbarung zugestehen.

An den Kosten für den Bau und die Ausrüstung solcher Befestigungsanlagen auf seinem Gebiete theilhaftig sich Bayern in dem seiner Bevölkerungszahl entsprechenden Verhältnisse gleichmäßig mit den andern Staaten des deutschen Bundes; ebenso an den für sonstige Festungsanlagen etwa Seitens des Bundes zu bewilligenden Extraordinarien.

Außerdem enthält das Schlußprotokoll zum bayrischen Vertrage in Nr. XIV folgende Vereinbarung:

„In Erwägung der in Ziff. III § 5 enthaltenen Bestimmungen über das Kriegswesen wurde — mit besonderer Beziehung auf die Festungen — noch Nachfolgendes vereinbart:

§ 1.

Bayern erhält die Festungen Ingolstadt und Germersheim, sowie die Fortifikationen von Neu-Ulm und die im bayrischen Gebiete auf gemeinsame Kosten etwa künftig angelegt werdenden Befestigungen in vollkommen vertheidigungsfähigem Stande.

§ 2.

Solche neu angelegte Befestigungen treten bezüglich ihres immobilien Materials in das ausschließliche Eigenthum Bayerns. Ihr mobiles Material hingegen wird gemeinsames Eigenthum der Staaten des Bundes. In Betreff dieses Materials gilt bis auf Weiteres die Uebereinkunft vom 6. Juli 1869, welche auch hinsichtlich des mobilen Festungsmaterials der vormaligen deutschen Bundesfestungen Mainz, Rastatt und Ulm in Kraft bleibt.

§ 3.

Die Festung Landau wird unmittelbar nach dem gegenwärtigen Kriege als solche aufgehoben.

Die Ausrüstung dieses Platzes, soweit sie gemeinsames Eigenthum, wird nach den der Uebereinkunft vom 6. Juli 1869 zu Grunde liegenden Prinzipien behandelt.“

Art. 66. 1)

Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Artikels 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich

das Recht der Inspizierung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, Behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

1. a. Auf Bayern findet der Art. 66 keinerlei Anwendung.

b. Bezüglich Württembergs ist in Art. 5 der Militärconvention außer dem bereits oben zu Art. 64 Note 2 Erwähnten ferner bestimmt: „Seine Majestät der König von Württemberg genießt als Chef seiner Truppen die Ihm allerhöchst zustehenden Ehren und Rechte und übt die entsprechenden gerichtsherrlichen Befugnisse sammt dem Bestätigungs- und Begnadigungsrecht bei Erkenntnissen gegen Angehörige des Armee-corps aus, welche über die Befugnisse des Armee-corps-kommandanten, beziehungsweise des k. württembergischen Kriegsministeriums hinausgehen.“

Art. 67.¹⁾

Ersparnisse an dem Militär-Stat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichs-kasse zu.

1. a. Dieser Artikel findet auf Bayern keine Anwendung. Hieraus sowie aus dem Umstande, daß Bayern seine gesonderte Militärverwaltung hat, ergibt sich von selbst, daß Ersparnisse der bayrischen Militärverwaltung in die bayrische Staatskasse fließen, was auch bei den Verhandlungen der Verträge im bayrischen Landtage mehrfach constatirt wurde; cf. Verhandl. der bayr. Abgeord.-K. 18⁷⁹, Sten. Ber. IV S. 25 u. 213.

b. Für Württemberg findet sich in Art. 12 der Milit.-Conv. folgende ausdrückliche Constalirung:

„Ersparnisse, welche unter voller Erfüllung der Bundespflichten als Ergebnisse der obwaltenden besonderen Verhältnisse möglich werden, verbleiben zur Verfügung Württembergs.“

Art. 68.¹⁾

Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegs-